

Vorlage der Kirchenleitung der EKKPS - Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2006 und 2007

Die Synode möge beschließen:

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat auf Grund von § 3ff. des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 4. November 1990 (ABl. 1991 S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 1995 (ABl. 1998 S. 120), den folgenden Kirchensteuerbeschluss gefasst:

§ 1

(1) Für die Jahre 2006 und 2007 erhebt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen von ihren Kirchengliedern Kirchensteuern in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommen- (Lohn-) Steuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung des § 51a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen- (Lohn-) Steuer.

(4) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich und wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Berücksichtigung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz:

Stufe monatlich EURO	Bemessungsgrundlage EURO	Kirchgeld jährlich EURO	Kirchgeld
1	30 000 bis 37 499	96	8
2	37 500 bis 49 999	156	13
3	50 000 bis 62 499	276	23
4	62 500 bis 74 999	396	33
5	75 000 bis 87 499	540	45
6	87 500 bis 99 999	696	58
7	100 000 bis 124 999	840	70
8	125 000 bis 149 999	1 200	100
9	150 000 bis 174 999	1 560	130
10	175 000 bis 199 999	1 860	155
11	200 000 bis 249 999	2 220	185
12	250 000 bis 299 999	2 940	245
13	300 000 und mehr	3 600	300

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a Einkommensteuergesetz zu beachten.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.

(4) Gemäß § 7 Absatz 2 Kirchensteuergesetz ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen.

§ 4

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung erfolgt zu 73 vom Hundert zugunsten der evangelischen Kirche und zu 27 vom Hundert zugunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 5

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 6

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Magdeburg, den . November 2005
F 1m / 6511-2

Gunst
Präses der Synode

Begründung:

Auf der Grundlage des Kirchensteuergesetzes (§§ 3, 9 Kirchensteuergesetz), welches den rechtlichen Rahmen bildet, fasst die Synode für die jeweiligen Veranlagungszeiträume einen konkretisierenden Beschluss, welcher insbesondere Hebesätze (allgemeinen sowie in Pauschalierungsfällen), ggf. Kappungsgrenzen sowie die Kirchgeldtabelle in glaubensverschiedener Ehe festlegt. Das Aufteilungsverhältnis der pauschalen Lohnkirchensteuer (§ 4 Abs. 3) unterliegt nicht der Entscheidungsfreiheit der Synode, sondern wird entsprechend den Mitgliederzahlen zwischen den Kirchen ausgehandelt. Die Aufnahme in den Kirchensteuerbeschluss dient der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit sowie der Durchführung des Verfahrens bei den Arbeitgebern (Einbehaltung und Abführung entsprechend festgelegtem Schlüssel).

Da der für die Jahre 2004 und 2005 gefasste Beschluss mit dem 31.12.2005 abläuft, ist ein neuer Beschluss zu fassen.

Veränderungen gegenüber den Vorjahren haben sich nicht ergeben. Geprüft worden ist insbesondere, ob 1. eine Veränderung der Kappungsgrenze (§ 1 Abs. 1 und 2) auf Grund der vorgesehenen Tarifabsenkung im Einkommensteuerrecht vorgenommen werden sollte und 2. die seit dem 1.4.2003 bestehende Neuregelung der sog. Minijobs eine Ergänzung des Kirchensteuerbeschlusses erforderlich macht. Beides ist zu verneinen.

Zu 1. Nach Berechnungen durch die Steuerkommission der EKD würde die Kappungsregelung bei einigen Kirchen nicht mehr greifen. Landeskirchen, welche eine Kappung bei 4 % des zVE vornehmen, planen daher eine Änderung auf 3,5 %. Da dieser Prozentsatz in der KPS bereits angewendet wird, ist eine Änderung derzeit nicht zwingend.

Zu 2. Nach der Neufassung des § 40a Abs. 2 EStG kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer einschl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 % des Arbeitsentgeltes erheben. Nach § 40 Abs. 6 EStG ist für die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus zuständig. Diese hat die einheitliche Pauschsteuer auf die erhebungsberechtigten Körperschaften aufzuteilen. Bei § 40a Abs. 2 und 6 EStG handelt es sich um eine bundesgesetzliche Norm, die den Kirchen einen als "Kirchensteuer" definierten Teil des Aufkommens zuweist. Die Norm ist einem Entscheidungsvorbehalt der kirchlichen Gesetzgebung nicht zugänglich. Sie ist keine Kirchensteuer. Nach Auffassung der Steuerkommission der EKD darf folglich der Kirchensteuerbeschluss diese Norm nicht umfassen. Eine Aufnahme in die Beschlüsse könnte als Anerkennung als Kirchensteuer ge-

wertet werden. Es handelt sich jedoch um eine staatliche Steuer mit gesetzlicher Verwendungsbestimmung.